



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Policey-Ordnung Dess Hochwürdigsten Fürsten und Herrn "Herrn Dietherich Adolffen, Bischoffen zu Paderborn ...

Theodor Adolph <Paderborn, Bischof>

Paderborn, 1655

III. Von Hochzeiten.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8093

Policey-Ordnung.

III.

Von Hochzeiten.

Bey den Hochzeiten bleibe es so viel die Einsegnung der Eheleute betrifft / bey unserer Kirchen-Ordnung bewandt. Es sollen aber die Hochzeitliche Gastmahle bey gemeiner Bürgerschaft vnd Dawren ober zweien Tage nicht wären / vnd darauff auch nur acht von den geringen / oder so deren Verwandtschaft etwas weiter / mit Erlaubnüss eines jeden Orts Obern zwölff / von den vornembsten aber zwölff / oder da deren Verwandtschaft auch etwas weitläufftiger / mit gleichmässiger Erlaubnüss / sechs zehen Hausgesind (die Verwandtschaft auch nicht vber den dritten Grad genommen / eingeladen / auch jedes Tags nur eine Mahlzeit / auff der Mahlzeit aber nur vier Gerichte ohne Gemüß / Butteren vnd Käse gegeben werden / alles bey Straff von Funffzehen Marck. Wie dann auch die Gesellschaft der Eingeladenen vber zehen vhr des Abends nicht wären noch beysammen bleiben soll / bey Straff von Zwo Marcken.

Vnd sollen in solche Zahl der Hausgesinde auch die Außgefessene / wie dann sonst absonderlich wohnende Junge Gesellen oder Töchtere / auch Geistliche / so bis in den obberührten dritten Grad verwand / einschließliche mitgerechnet vnd verstanden werden / vbrige Unanbewandte vnd Unbenachbarte Geistliche auch innerhalb der zahl einzuladen / bleibe bey ebener Straff verboten.

Vnd als dann wohl vnter aber nicht vber die obbenante Zahl geladen werden mag: Also werden auch alle Geld-

B

gaben

gaben bey Straff von Sechs Markken verboten / vnd soll nur den jungen Eheleuten etwa ein Hausgerath beyzustewren zugelassen seyn / wie dann auch eines jeden Orts Obrigkeit etliche Tage vor der Hochzeit vnd Einladung der Hochzeits Gäste Verzeichnüß eingeschickt / vnd dero Approbation vnd Unterschrifte begehret / vnd bey ebener Straff alles Unserem Fisco zu appliciren nicht unterlassen werden solle.

IV.

Von Kindtauffen.

Als Kindtauffen soll bey dem gemeinen Bürger vnd Bauersmann ohne sonderliche Gastereyen oder Gesellschaften verrichtet / vnd von denselben nur die Bevatteren / Pastor, Elteren / Großelteren vnd Kinder darzu eingeladen werden mögen. Die Vermögenseste aber können Pfarherren vnd Bevattersteute neben den Elteren / Großelteren / Kinder / Schwester / Brüder vnd zweyen Freunden einladen / sollen darbey aber vber ehrliche Ergellichkeit mit Fress vnd Saufferey / wie obgemeldt / nicht excediren / auch mit Speisen vnd Auffrachten sich verhalten wie bey den Hochzeiten angedeutet ist.

An Bevattergabe soll der Bevatter Bauersstands vber ein halben Reichsthaler / so gemeinen Bürgerstands ein Reichsthaler / so aber vornehmer ist / ein Goldgülden / oder zum höchsten etnen Ducaten nicht geben / das Pattenzeug aber ganz vnterlassen / es wäre dann / daß einem armen
Patten